



Inhalt	Seite
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/49 Am Oberwiesenfeld (südlich und westlich), Triebstraße (nördlich), Kleingartenanlage an der Feldbahnstraße (östlich)</i>	233
<i>Papinstr. 33–39 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 3539/11) Ausbau von 4 Dachgeschossen mit je 2 WE Aktenzeichen: 602-1.2-2013-14068-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	234
<i>Papinstr. 25-27 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 3539/10) Ausbau zweier Dachgeschosse zu je 1 WE Aktenzeichen: 602-1.2-2013-14067-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	234
<i>Freistellung - Bekanntmachung - Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 04.02.2014 - Az. 61131-611pf/078-2013#028 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.</i>	235
<i>Freistellung - Bekanntmachung - Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 13.02.2014 - Az. 61131-611pf/078-2013#027 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.</i>	238
<i>Weißenseestr. 45 (Gemarkung: Sektion VIII FL. Nr.: 16014/0) Einrichtung einer temporären Schulraumeinheit (Standzeit bis 2024) Aktenzeichen: 602.1.1-2013-26412-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Artikel 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	239
<i>Falkenstr. 7 (Gemarkung: Sektion VII Fl. Nr.: 13831/0) Dachgeschoss-Neubau Aktenzeichen: 602-1.2-2013-24446-21 Öffentliche Bekanntmachung Der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	240
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	240
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Umweltschutztechnik und erneuerbare Energien vom 25. Februar 2014</i>	241
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	242

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/49
Am Oberwiesenfeld (südlich und westlich),
Triebstraße (nördlich),
Kleingartenanlage an der Feldbahnstraße (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 02.10.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/49, Am Oberwiesenfeld (südlich und westlich), Triebstraße (nördlich), Kleingartenanlage an der Feldbahnstraße (östlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 07.02.2014 - Az. 34.1-4621-M-10/13 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 14. Februar 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Deutschen Annington Dienstleistungs GmbH wurde mit Bescheid vom 28.11.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Ausbau von 4 Dachgeschossen mit je 2 WE auf dem Grundstück Papinstr. 33 - 39, Fl.Nr. 3539/11, Gemarkung Aubing erteilt:

Baugenehmigung gem. Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag vom 11.06.2013 nach Plan Nr. 2013-14068 sowie ein Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan Nr. 2013-1002831 mit Handeintragungen vom 31.07.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 3539/113 (WEG Papinstr. 47 i - l) haben den Baueingabepplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-285 17.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Februar 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Deutschen Annington Dienstleistungs GmbH wurde mit Bescheid vom 27.11.2013 gemäß Art. 59 und Art. 60 BayBO folgende Baugenehmigung für den Ausbau zweier Dachgeschosse zu je 1 WE auf dem Grundstück Papinstr. 25 – 27, Fl.Nr. 3539/10, Gemarkung Aubing erteilt:

Baugenehmigung gem. Art. 59 und Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Der Bauantrag vom 11.06.2013 nach Plan Nr. 2013-14068 sowie Baumbestands- und Freiflächengestaltungspl. Nr. 2013-1002832 mit Handeintragungen vom 31.07.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 3539/113 (WEG Papinstr. 47 i - I) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München,

Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 418, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 85 17.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 18. Februar 2014

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Freistellung
- Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 04.02.2014 - Az. 61131-611pf/078-2013#028 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München Strecke Nr. 5500 München – Regensburg, werden zum 7. März 2014 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
München	Feldmoching	-	1682/2	378
München	Feldmoching	-	1767/10	221
München	Feldmoching	-	1767/11	778
München	Feldmoching	-	1767/12	1.513
München	Feldmoching	-	1767/13	94
München	Feldmoching	-	1767/19	504
München	Feldmoching	-	1827/2	421
München	Feldmoching	-	1831	383
München	Feldmoching	-	2272	6.052
München	Feldmoching	-	2272/1	570
München	Feldmoching	-	2276	177
München	Feldmoching	-	3936/2	673

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigelegte Lageplan, Maßstab 1:1000, vom 3. Dezember 2013.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

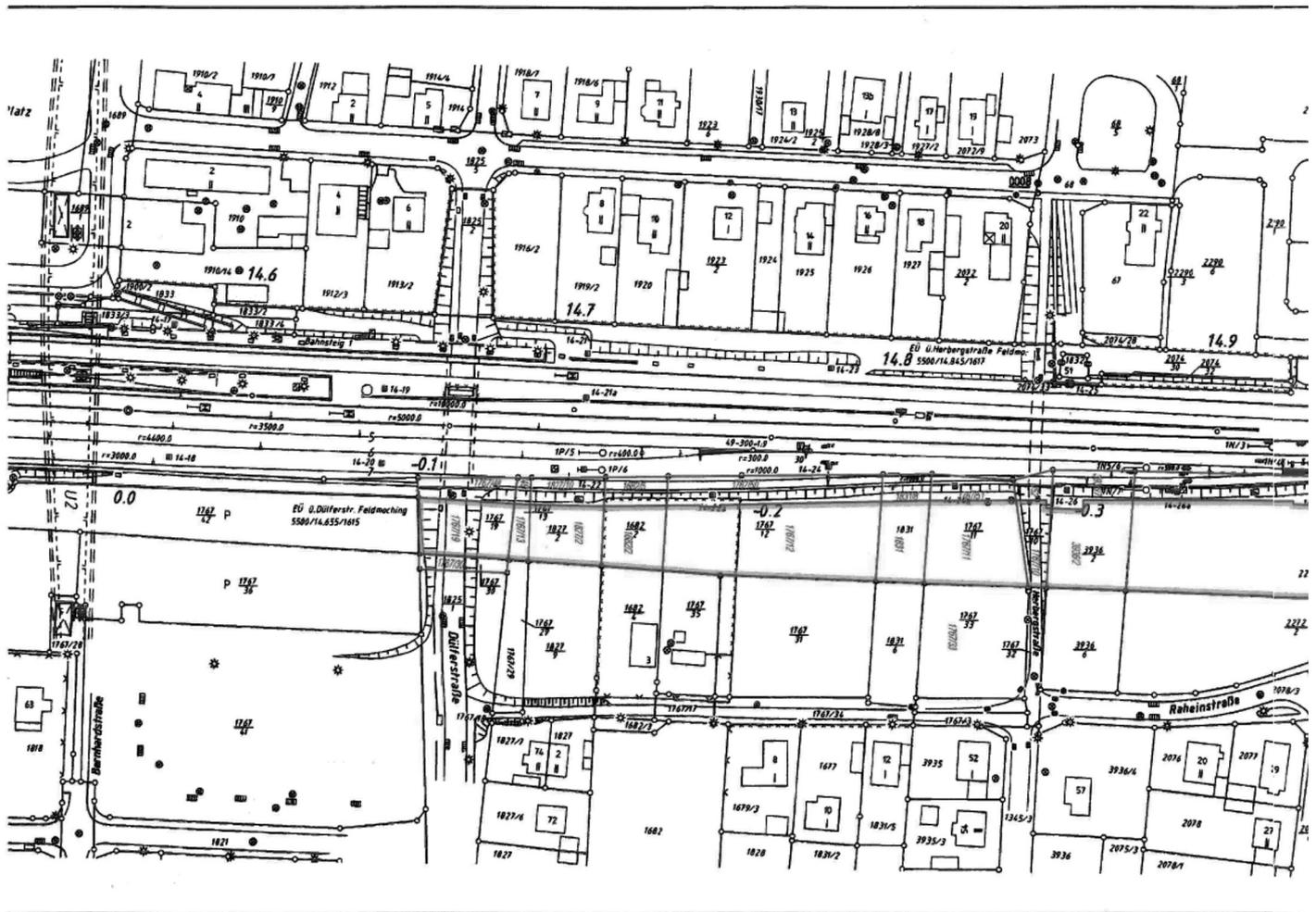
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/5 48 56-131) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 04. Februar 2014

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Neises



Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, vertr. d. d. Baureferat H3 wurde mit Bescheid vom 20.02.2014 gemäß Art. 60 und 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende befristete Baugenehmigung für die Errichtung einer temporären Schulraumeinheit (Standzeit bis 2024) auf dem Grundstück Weißenseestr. 45, Fl.Nr. 16014/0, Gemarkung Sektion VIII unter aufschiebender Bedingung, Nebenbestimmungen sowie Ausnahmen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 07.11.2013 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2013-026412 sowie Freilächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014/IV-1004821 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014/IV-1004821 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau befristet bis 31.07.2024 genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüflingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Anordnung eines Erschließungsweges und Pkw-Stellplätzen außerhalb des festgesetzten Bauraumes.

Begründung: Da die Erschließung, nach Abwägung aller Varianten und Möglichkeiten, sinnvoll nur über die Traunsteiner Straße möglich ist und die Situierung der Zufahrt und Pkw-Abstellplätze, die im Süden außerhalb des Bauraums angeordnet sind, auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, kann die Befreiung erteilt werden. Städtebauliche Spannungen entstehen durch die Baumaßnahme nicht. In Bezug auf die Würdigung nachbarlicher Interessen wird auf die Ausführungen im Rahmen der Nachbarwürdigung dieses Bescheides verwiesen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 16014/3 - einschl. 16014/5, Fl.Nr. 16138, Fl.Nr. 16151/0, Fl.Nr. 16154, Fl.Nr. 16154/8 - einschl. 16154/25, Fl.Nr. 16154/28 - einschl. 16154/35, haben den Bau-eingabeplan nicht unterschrieben. Im Vorfeld wurde seitens des Bauherrn am 04.12.2013 eine Informationsveranstaltung durchgeführt; in dieser wurde das geplante Bauvorhaben gegenüber den tangierten Nachbarn vorgestellt.

Die angegriffene Baugenehmigung verstößt nicht gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, die dem Schutz des Nachbarn dienen. Insoweit ist hier allein das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das unter bestimmten Voraussetzungen Nachbarschutz vermitteln kann, einschlägig. Das Gebot der Rücksichtnahme verlangt eine Abwägung zwischen dem „was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist“. Danach sind die Schutzwürdigkeit des Betroffenen und die Intensität der Beeinträchtigung auf der einen Seite und die Interessen des Bauherrn auf der anderen Seite in der Weise gegeneinander abzuwägen, was beiden Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde diese Abwägung vorgenommen. Dabei wurde geprüft, ob durch die Baumaßnahme Belästigungen und Störungen ausgehen, die das zumutbare Maß überschreiten (zum Beispiel durch den Zu- und Abfahrtsverkehr, die Lehrer- und Personalparkplätze).

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Nachbarn durch das Bauvorhaben nicht in unzumutbarer, das Rücksichtnahmegebot verletzender Weise beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere durch die erteilten Befreiungen oder Abweichungen werden die nachbarrechtlich geschützten Belange nicht derart beeinträchtigt, als dass dies zu einer nicht mehr hinnehmbaren Situation führen würde.

Die Nachbarzustellung erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. Februar 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

_____ wurde mit Bescheid vom 20.02.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Dachgeschoss-Neubau (Firsterhöhung) auf dem Grundstück Falkenstr. 7 , Fl.Nr. 13831/0, Gemarkung Sektion VII unter Auflagen (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

Der Bauantrag vom 15.10.2013 nach Plan Nr. 2013-024446 mit Handeintragungen vom 07.11.2013 und 14.02.2014 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 13831/1 und Fl.Nr. 13831/7, 13966/7, 13831/6 und 13998 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der oben stehenden Ausführungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nicht beeinträchtigt, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen wird verwiesen. Durch die Aufstockung und die damit größere Wandfläche der Kommunmauer wird nach Auffassung der Lokalbaukommission auch nicht das Rücksichtnahmegebot im Hinblick auf die betroffenen Eigentümer der WEG Falkenstr. 5 verletzt.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. Februar 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 08 / 8 / 657, ausgestellt am 15.10.2013 ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 19. Februar 2014 Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Umweltschutztechnik und erneuerbare Energien

vom 25. Februar 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 465), folgende Satzung:

§ 1 Errichtung der Schule

(1) Die Landeshauptstadt München errichtet mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 eine städtische Fachschule für Umweltschutztechnik und erneuerbare Energien. Die Schule ist eine Fachschule im Sinne des Art. 15 BayEUG.

(2) Aufgabe der Schule ist eine vertiefte Weiterbildung, welche die Schülerinnen und Schüler zur Prüfung zur staatlich geprüften Technikerin bzw. zum staatlich geprüften Techniker der in Abs. 1 genannten Fachrichtung führt.

(3) Die Schule umfasst das erste und das zweite Schuljahr.

§ 2 Zulassungsbeschränkung

(1) In die Fachschule werden pro Schuljahr 32 Schülerinnen und Schüler (eine Klasse) in die erste Klasse aufgenommen. Melden sich weniger als 16 Bewerberinnen bzw. Bewerber an, so wird keine Klasse gebildet.

(2) Die Zahl der verfügbaren Plätze verringert sich um die Zahl der Schülerinnen und Schüler, welche die erste Klasse wiederholen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, so wird vorbehaltlich Abs. 4 ein Auswahlverfahren nach § 3 durchgeführt.

(4) Auf schriftlichen, begründeten Antrag können bis zu 2 Plätze an Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben werden, für die eine Nichtaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. In dem Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins gemäß § 5 bei der Schule eingehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist, und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie bzw. ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würden.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Im Zulassungsverfahren wird

1. jedes volle Jahr einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) als allgemeine Aufnahmevoraussetzung geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit 2 Punkten, höchstens jedoch mit 10 Punkten bewertet;

2. die in der Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung erzielte Durchschnittsnote aus Fertigungs- und Kenntnisprüfung
 - 1,00 bis 1,50 mit 5 Punkten
 - 1,51 bis 2,00 mit 4 Punkten
 - 2,01 bis 2,50 mit 3 Punkten
 - 2,51 bis 3,00 mit 2 Punkten
 - 3,01 bis 3,50 mit 1 Punkt
3. die sich aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ergebende Durchschnittsnote
 - 1,00 bis 1,50 mit 5 Punkten
 - 1,51 bis 2,00 mit 4 Punkten
 - 2,01 bis 2,50 mit 3 Punkten
 - 2,51 bis 3,00 mit 2 Punkten
 - 3,01 bis 3,50 mit 1 Punkt
4. ein abgeleiteter Wehr- bzw. Ersatzdienst mit 2 Punkten und
5. jedes volle Jahr der Kindererziehung mit 2 Punkten bewertet.

(2) Die verfügbaren Plätze werden in der Reihenfolge der nach Abs. 1 ermittelten Gesamtpunktezahl vergeben; zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird insofern eine Rangliste gebildet. Bei Punktegleichheit entscheidet hinsichtlich der Platzziffer innerhalb der Rangliste zunächst die Leistung nach Abs. 1 Ziffern 2 und 3 und bei weiterer Gleichheit die Dauer der beruflichen Tätigkeit, ansonsten entscheidet das Los.

§ 4 Wartelisten

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine der aufgenommenen Bewerberinnen bzw. einer der aufgenommenen Bewerber zurück oder unterbleibt eine Aufnahme wegen § 5 Abs. 5 Satz 1 FSO, wird der frei gewordene Platz an die Bewerberin bzw. den Bewerber vergeben, die bzw. der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Anmeldung erfolgt für alle Bewerberinnen und Bewerber in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar für das kommende Schuljahr.

(2) Für das Schuljahr 2014/2015 erfolgt die Anmeldung abweichend von § 5 Abs. 1 einmalig in der Zeit vom 01.03.2014 bis zum 30.05.2014.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.02.2014 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die Satzung mit Schreiben vom 20.02.2014 – Az. VII.8 - 5 O 9210 M 62-5-7a.19 582 – genehmigt.

München, 25. Februar 2014

Christian Ude
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Jarass, Hans D.: Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Kommentar unter Berücksichtigung der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, der TA Luft sowie der TA Lärm. – 10., vollst. überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXII, 1026 S. ISBN 978-3-406-65175-5; € 135.–

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ein zentraler Bestandteil des Umweltrechts. Daneben enthält es das Recht der gefährlichen Anlagen, einem Kernstück des Wirtschaftsverwaltungsrechts. Der kompakte Handkommentar ist stark auf die Bedürfnisse des Praktikers zugeschnitten und bietet an der Rechtsprechung orientierte Lösungen.

Der Schwerpunkt der Neuauflage ist die Einarbeitung der zahlreichen Änderungen durch das neue Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013. Neu eingefügt wird u.a. ein § 52a BImSchG zu Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen für Anlagen. Ein neuer § 61 BImSchG regelt Berichterstattungspflichten an die Europäische Kommission. Zudem sind weitere Änderungsgesetze eingearbeitet, u.a. das Siebte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.6.2012; das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.2.2012; das Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 8.11.2011. Berücksichtigt wurden auch mehrere Änderungen der Bundes-Immissionsschutzverordnungen.

Die Examensklausur. Originalfälle, Lösungen, Hinweise. Hrsg. v. Ulrich Preis ... – 5., überarb. und erw. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXIV, 536 S. ISBN 978-3-8006-4655-5; € 26,90.

Die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Köln bietet seit 1970 den sogenannten Großen Klausurenkurs zur Examensvorbereitung an. Der Band enthält 30 Original-Examensklausuren aus dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht samt Lösungsberichten und Hinweisen der Examenskorrektoren, die insbesondere die häufigsten Fehlerquellen aufzeigen.

Ring, Gerhard und Line, Olsen-Ring: Internationales Privatrecht. – München: Beck, 2013. XVII, 164 S. (Jurakompakt) ISBN 978-3-406-65318-6; € 9,90.

Der Band stellt kompakt die wichtigsten Themen des Internationalen Privatrechts dar. Zahlreiche Schemata und Fälle aus der Rechtsprechung illustrieren die Rechtsmaterie. Das Buch eignet sich für Studierende und Referendare sowie auch für Berufsträger, die sich schnell in das Internationale Privatrecht einarbeiten müssen. Behandelt werden allgemeine Grundlagen, Personenrecht, Recht der Rechtsgeschäfte, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Arbeits- und Gesellschaftsrecht sowie Internationales Zivilprozessrecht.

Linhart, Helmut: Der Bescheid. Form, Aufbau und Inhalt. Eine Arbeitshilfe für die öffentliche Verwaltung. – 4. Aufl. – Heidelberg: Jehle, 2013. XVIII, 144 S. ISBN 978-3-7825-0537-6; € 19,99.

Das Buch vermittelt das „Rüstzeug“ für den Erlass einwandfreier Bescheide, der Kernstücke fast allen Verwaltungshandelns. Der Inhalt des Leitfadens orientiert sich vor allem am Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und am Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Mit diesen Normen stimmen die entsprechenden Ländervorschriften weitgehend überein.

Zahlreiche ausformulierte Bescheidmuster sowie Checklisten helfen, formalrechtlich bestandssicher zu verfassen. Die für die Fertigstellung von Bescheiden einschlägigen Gesetzesänderungen wurden eingearbeitet, u.a. die neuen Beamtengesetze, das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes. Neue Muster wurden aufgenommen oder die Muster dem aktuellen Rechtsstand angepasst.

Kuner, Markus: Leistungsorientierte Bezahlung im öffentlichen Dienst. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIV, 350 S. (Öffentliches Tarifrecht für die Praxis) ISBN 978-3-406-60971-8; € 43.–

Die leistungsorientierte Bezahlung im öffentlichen Dienst ist ein variables Vergütungssystem mit Leistungsentgelt und leistungsabhängigem Stufeneinstieg nach TVöD und TV-L. Der Band befasst sich schwerpunktmäßig mit den Rechtsfragen der leistungsorientierten Bezahlung. Beschrieben werden u.a. Formen und Methoden der Leistungsbeurteilung. Der Autor möchte zudem Hilfestellung geben, bestehende Leistungsentgeltsysteme zu überarbeiten, zu ergänzen und zu erweitern.

Die Neuauflage enthält eine erweiterte Darstellung zu den tariflichen Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, für Ärzte an Universitätskliniken im Bereich der Länder sowie die Besonderheiten, die für kommunale Entsorgungsbetriebe und für Sparkassen gelten.

Der Praxisteil bietet zahlreiche Praxishilfen, Mustertexte und Arbeitsblätter zur konkreten Umsetzung, u.a. Kriterien zur Beurteilung von Leistungen und Verhalten; Bausteine zur Einführung und Ausgestaltung des Leistungsentgelts in Form von Leistungsprämien; Zielvereinbarungsgespräche sowie Dienst- und Betriebsvereinbarungen. Auch ein neuer Baustein zur Erweiterung der bestehenden Dienst-/Betriebsvereinbarung im Hinblick auf eine leistungsorientierte Bezahlung für Beamte wurde eingearbeitet. Neu aufgenommen wurde ein Muster für ein Datenschutzkonzept zum Umgang mit personengezogenen Daten im Rahmen betrieblicher Leistungsentgeltsysteme.

Frenz, Walter: Öffentliches Recht. Eine nach Anspruchszielen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung. – 6., neu bearb. Aufl.– München: Vahlen, 2013. XXX, 414 S. ISBN 978-3-8006-3999-1; € 26,90.

Das Werk ist eine Gesamtdarstellung des erforderlichen Wissens für das Erste Juristische Examen auf allen Gebieten des Öffentlichen Rechts. Durch die Behandlung aller Teilbereiche werden Zusammenhänge verdeutlicht. Ein Schwerpunkt wurde auf die Beherrschung von Strukturen und der Systematik gelegt, die es ermöglicht, auch „unbekannte“ Fälle zu lösen.

Aktuelle Entwicklungen wurden in die vorhandene Struktur eingepasst. Besonders wurden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH zum ESM-Vertrag sowie die neueste Rechtsprechung zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, zur Wissenschaftsfreiheit und zur Glaubensfreiheit eingearbeitet.

Busse, Jürgen und Franz Dirnberger: Die neue Bayerische Bauordnung. Handkommentar. – 5. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2013. XX, 489 S. ISBN 978-3-8073-0404-5; € 39,99.

Der Handkommentar ist an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet. Die Erläuterungen sind verständlich abgefasst. Der Band beinhaltet die Bayerische Bauordnung 2013 mit den Änderungen, die im Januar und im Juli 2013 in Kraft traten. Die Neuerungen der Bauordnungsnovelle 2013 sind vollständig kommentiert. Sie betreffen die Themenbereiche freigestellte Verfahren, barrierefreies Bauen, Bauprodukte und Rauchwarnmelder.

Frotscher, Werner und Bodo Pieroth: Verfassungsgeschichte. – 12., überarb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXVI, 417 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-65302-5; € 24,90.

Die Verfassungsgeschichte befasst sich mit den historischen Strukturen des Staatswesens und trägt zum Verständnis des geltenden Verfassungsrechts bei, das häufig auf den Erfahrungen bisheriger Staatsformen basiert.

Der Grundriss konzentriert sich auf die Vermittlung verfassungsgeschichtlicher Zusammenhänge, die für das Verständnis des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Staatswesens notwendig sind. Die Darstellung beginnt mit der Entstehung des modernen Verfassungsrechts in den USA und in Frankreich, zeichnet seinen Einfluss auf die deutschen Staaten nach, behandelt den nationalsozialistischen Staat und seine Auswirkungen auf das Grundgesetz. Der demokratische Neubeginn und die Entstehung des Grundgesetzes bilden die Schlusskapitel.

In der überarbeiteten Neuauflage wurden insbesondere die neue Literatur und weitere historische Standardwerke berücksichtigt.

Bitter, Georg und Sebastian Heim: Gesellschaftsrecht. – 2. neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XVIII, 371 S. (Vahlen Jura: Lern- und Fallbuch) ISBN 978-3-8006-4706-4; € 24,90.

Die junge Reihe der „Lern- und Fallbücher“ arbeitet mit einem neuartigen didaktischen Konzept, indem es den Lehrstoff mit Fällen und ausformulierten Lösungen in einem Band verknüpft. Im ersten Teil werden die Grundlagen des Prüfungsstoffes abstrakt, aber mit kleineren Beispielen vermittelt. Im zweiten Teil erfolgt eine Vertiefung anhand von 42 Fällen mit Lösungen, die über Querverweise mit dem Lehrbuchteil verschränkt sind. Der Band bietet eine kompakte Darstellung des Lernstoffes aus dem Pflicht- und Wahlbereich des Gesellschaftsrechts. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche neue Entscheidungen.

Vieweg, Klaus und Almuth Werner: Sachenrecht. – 6., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XLV, 667 S. (Academia iuris: Lehrbücher der Rechtswissenschaft) ISBN 978-3-8006-4611-1; € 29,80.

Das Lehrbuch umfasst den gesamten Pflichtstoff der 1. Juristischen Staatsprüfung. Das Werk folgt einem gestuften Lernkon-

zept. Es gliedert das Spektrum der sachenrechtlichen Probleme nach Schwierigkeit und Relevanz in Grundlagen-, Vertiefungs-, Examens- und Zusatzinhalte.

Anfänger werden anhand von Grundfragen durch das Lehrbuch geleitet. Beispielsfälle erleichtern das praktische Verständnis der Lerninhalte. Fortgeschrittene und Examenskandidaten finden Problemkreise dargestellt, die ihrem Kenntnisstand entsprechen. Zusatzinformationen vertiefen spezielle Thematiken.

Heyer, Hans-Ulrich: Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis. Handbuch für Berater und Gläubiger. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 350 S. ISBN 978-3-8029-3464-3; € 28,95.

Über eine Million Menschen befinden sich im Insolvenzverfahren oder im Vorverfahren, um schuldenfrei zu werden.

Eine Restschuldbefreiung steht allen natürlichen Personen offen, neben Privatpersonen auch Kaufleuten, Freiberuflern, Selbstständigen oder ehemaligen Selbstständigen. Eine Restschuldbefreiung gibt es nur in Verbindung mit einem Insolvenzverfahren. Der Insolvenzrichter informiert praxisorientiert entlang des Verlaufes eines Entschuldungsverfahrens sowohl Gläubiger, Berater als auch Schuldner über die rechtlichen Einzelheiten. Hinweise auf Gesetzestexte und Rechtsprechung sind dabei sehr hilfreich. Arbeitshilfen, Praxistipps und Musterformulierungen unterstützen die Praktiker bei der Anwendung des Insolvenzverfahrens. Eingearbeitet ist das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ...“, das am 1. Juli 2014 in Kraft tritt.

Herr, Thomas: Nebengüterrecht. Ausgleichsansprüche bei Gütertrennung und gestörtem Zugewinnausgleich. – München: Beck, 2013. XXII, 256 S. (NJW Praxis; 95) ISBN 978-3-406-65103-8; € 53.–

Die Neuerscheinung behandelt die Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, das sogenannte Nebengüterrecht. Im Wesentlichen ist diese Thematik durch richterliche Rechtsfortbildung geprägt und wird auch unter den Schlagworten „ehebedingte Zuwendung, Ehegatteninnengesellschaft“ behandelt.

Seit der Einführung des FamFG ist eine deutliche Zunahme nebengüterrechtlicher Fallgestaltungen bei Trennungen und Scheidungen zu beobachten. Der Autor stellt die materiell- und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Nebengüterrechts auf der Basis einer umfangreichen Rechtsprechungsauswertung dar. Abgerundet wird der Band mit Satzformularen, Checklisten und Berechnungsbeispielen.

Münchener Anwalts-Handbuch Verteidigung in Wirtschafts- und Strafsachen. Hrsg. von Klaus Volk. – 2. überarb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2014. XLVI, 2321 S. ISBN 978-3-406-64369-9; € 199.–

Der Band aus der Reihe „Münchener Anwalts-Handbuch“ aus dem Beck-Verlag widmet sich den spezifischen Aufgabenbereichen des „Wirtschaftsstrafverteidigers“. Die ausführlichen Dar-

stellungen behandeln die einschlägigen Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) und des Nebenstrafrechts aus Sicht des Strafverteidigers. Ebenso werden Themen wie die Präventivberatung von Wirtschaftsunternehmen und die grenzüberschreitende Strafverteidigung beleuchtet. Zudem werden Fragen zur Mandatsführung und Verteidigungsorganisation erörtert. Die Neuauflage wurde grundlegend aktualisiert und um neue Aspekte erweitert wie beispielsweise Compliance, interne Ermittlungen, IT- und Computerkriminalität oder Medizin- und Pharmastrafrecht. Das Handbuch bietet im systematischen Zusammenhang Arbeitshilfen wie Checklisten, Übersichten und Praxistipps. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Werk.

Kommentar zum GWB-Vergaberecht. Hrsg. von Hans-Peter Kulartz, Alexander Kus und Norbert Portz. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2014. XVII, 1319 S. ISBN 978-3-8041-2294-9; € 119.–

Der Kommentar erläutert die §§ 97 – 129 GWB, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie befassen sich mit dem GWB-Vergaberecht bei öffentlichen Aufträgen. Im Kern geht es um die öffentliche Ausschreibung und das Nachprüfungsverfahren. Kompetent und mit langjähriger Erfahrung erläutern die Verfasser das Vergaberechtssystem. Das Autorenteam setzt sich zusammen aus Richtern, Rechtsanwälten und Vertretern von Kommunalverbänden. Neben den Gesetzesänderungen bilden die vielen Entscheidungen der Rechtsprechung einen Schwerpunkt der neuen Kommentierung. Zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, der nationalen Vergabesenate, des Bundeskartellamts sowie auch der übrigen Vergabekammern sind berücksichtigt. Die aktuelle Literatur findet ihren Niederschlag. Auch bei der Neuauflage bleibt der Anspruch, die aktuellen Probleme

des Vergaberechts sowohl wissenschaftlich fundiert, als auch praxisorientiert zu kommentieren. Mit dem beiliegenden Freischaltcode kann der Käufer sich den Inhalt des Buches als eBook freischalten lassen.

Lainé, Hugues und Gerd Leutner: Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht. Deutsch – Französisch. Contrats types en droit commercial et en droit des sociétés. Allemand – Français. – München: Beck, 2013. XIV, 318 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-62041-6; € 99.–

Das Werk bietet ausgewählte Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht parallel in deutscher und französischer Fassung. Den französischsprachigen Versionen deutscher Verträge kommt innerhalb international tätiger Unternehmen eine wachsende Bedeutung zu. Die Beratung ausländischer Mandanten verlangt vielfach als Bestandteil der Serviceleistung nach Übersetzungen juristischer Dokumente, um dem Bedürfnis der Mandanten nach Transparenz und Information gerecht zu werden.

Für diese Anwendungsfelder bietet das Buch praxisorientierte und auch pragmatische Übersetzungsvorschläge. Das Werk erläutert teilweise Klauseln und Gesetzesbestimmungen. Zudem gibt es Hinweise auf alternative Formulierungen. Die Texte wurden aktualisiert, insbesondere wurden die GmbH-bezogenen Dokumente an das MoMiG angepasst sowie die arbeitsrechtlichen Muster auf Stand gebracht. Zudem wurden neue Muster aufgenommen wie das Kapitel Grundstücksrecht. Die beigefügte CD-ROM enthält alle Verträge, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und weiter bearbeitet werden können.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.